

Vortrag gehalten auf der Jahrestagung 2000 der Bundesprüfstelle in Nürnberg

»Pornographie im Widerstreit zwischen Jugendschutz und Medienfreiheit«

von Univ.-Prof. Dr. Martin K.W. Schweer

Institut für Erziehungswissenschaft - Zentrum für Vertrauensforschung -
Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie, Vechta

Mit seinen Bildern "Das Frühstück im Freien" und "Olympia" sorgte Edouard Manet 1863 und 1865 für einen Skandal (Selg, 1986); Zeitgenossen glaubten, Bilder wie diese verstießen gegen die guten Sitten und können die Moral der Bürger negativ beeinflussen. Befürchtungen wie diese auf der einen Seite, die Freiheit von Wissenschaft, Kunst und Medien auf der anderen bilden ein Spannungsverhältnis, mit dem wir uns auch heute, oder angesichts der Vielfalt der Medien vielleicht *erst recht heute* konfrontiert sehen. Zur Diskussion stehen heutzutage u.a. Jugendzeitschriften, Musik – CDs, Filme und Fernsehserien, so z.B. sogar eine Folge der Arztserie "Schwarzwaldklinik". Das Beispiel der Bilder Manets verdeutlicht, dass wir uns mit der Diskussion um pornographische Inhalte immer vor dem jeweiligen gesellschaftlichen Hintergrund bewegen. Was also unter Pornographie verstanden wird, ändert sich mit dem gesellschaftlichen Wandel, und ebenso ändern sich die Vorstellungen darüber, was als jugendgefährdend angesehen wird.

In meinem Beitrag möchte ich einige Aspekte beleuchten, die in diesem Zusammenhang aus meiner Sicht von besonderer Bedeutung sind. Zunächst werde ich die rechtlichen Grundlagen von Medienfreiheit und Jugendschutz skizzieren. Anschließend gehe ich auf die Frage ein, worin ein wirksamer Jugendschutz heute bestehen sollte, Fragen der Indizierung und der Medienkompetenz spielen hier eine Rolle. Wie der Titel meines Beitrags "Pornographie im Widerstreit zwischen Jugendschutz und Medienfreiheit" bereits vermuten lässt, versuche ich Ansatzpunkte zur Beantwortung der Frage zu geben, wie angesichts der Aufgaben des Jugendschutzes auf der einen und der Freiheit der Medien auf der anderen Seite mit pornographischen Inhalten umgegangen werden sollte. Ferner werde ich auf Auswirkungen des Konsums pornographischer und kinderpornographischer Inhalte eingehen. Mit einer Erläuterung der Maßnahmen, die aus pädagogisch – psychologischer Sicht sinnvoll erscheinen, schließe ich meine Ausführungen ab.

I. Gesetzliche Grundlagen

Die Freiheit der Meinungsäußerung, der Information, der Presse, der Kunst und der Wissenschaft ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. So heißt es im Artikel 5, Absatz 1:

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

In unserer demokratischen Grundordnung wird die Zensur also zunächst einmal abgelehnt; die Medien genießen grundsätzliche Freiheit. Weiter lautet es im Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes jedoch auch:

Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Und Artikel 2 des Grundgesetzes betont im Absatz 1:

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Dieses Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit bedeutet nun für Kinder und Jugendliche auch, dass sie vor solchen Medien zu schützen sind, die ihren sozialetischen Reifungsprozess negativ beeinflussen könnten. Denn wie auch die Initiative jugendschutz.net betont (Jugendschutz.net [online], 20.10.2000):

Man kann nicht voraussetzen, dass Kinder mit Darstellungen von Gewalt, Pornographie, Drogenkonsum etc. ohne weiteres klarkommen. Sie brauchen daher noch Schutz vor Bildern, Texten oder Filmen, die sie aggressiv machen oder ihnen sozial-schädliche Orientierungen nahe legen.

Die Begriffe "Störung des sozialetischen Reifungsprozesses" oder "sozial-schädliche Orientierung" lassen nun aber zum Teil erheblichen Interpretationsspielraum. Neben interindividuell unterschiedlichen Auffassungen darüber, welche Inhalte geeignet sind, den sozialetischen Reifungsprozess zu stören, ändern sich diesbezügliche Vorstellungen natürlich auch mit den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen.

Wie das Eingangsbeispiel verdeutlicht hat, erachtete man in der Vergangenheit andere Inhalte für gefährdend als es heute der Fall ist. So sorgte bspw. 1933 die erste Nacktszene der Filmgeschichte durch Hedy Lamarr im Film "Ekstase" für internationales Aufsehen und für eine Zensur des Films bzw. der betreffenden Szenen ("Die Hedy Lamarr – Story" [online], 20.10.2000); heutzutage begegnen uns nackte Menschen in vielen Filmen und Werbespots zur besten Sendezeit.

Wir können also sämtliche Fragen des Jugendschutzes und der Indizierung immer nur vor dem aktuellen gesellschaftlichen Hintergrund diskutieren. Absolute Richtlinien zu finden ist schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Von daher empfiehlt es sich, einen diesbezüglichen Minimalkonsens herzustellen. Ich möchte mich Knoll & Müller anschließen, die diesen Minimalkonsens heutzutage auf der Grundlage des Grundrechtskatalogs des Grundgesetzes und eines säkularisierten Dekalogs ab dem vierten Gebot sehen (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 1998).

II. Jugendschutz

Heranwachsende sind also vor schädigenden Einflüssen zu schützen – eine Aufgabe, die nicht nur den Eltern und Erziehern zufällt, sondern ebenso dem Staat. Die Frage, mit der wir uns alle hier beschäftigen, lautet: Wie kann dieser Schutz möglichst effektiv erreicht werden?

Auf der einen Seite müssen sicherlich bestimmte Medieninhalte von Kindern und Jugendlichen ferngehalten werden, wie es im Gesetz zur Verbreitung jugendgefährdender Schriften festgelegt ist:

Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. ... Diese Schriften dürfen nicht

- 1. einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden,*
- 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich oder von ihnen einge-*

sehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden.

Wie wir alle wissen, kann die "Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften" eine Indizierung nach dem Gesetz zur Verbreitung jugendgefährdender Schriften aussprechen, wenn sie der Ansicht ist, dass das betreffende Medium Kinder und Jugendliche sittlich gefährden kann – in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist man zu der Bezeichnung "sozial – ethisch desorientieren kann" übergegangen.

Zu verhindern, dass schädigende Zeitschriften, Filme, Videospiele etc. verbreitet werden und in die Hände von Kindern und Jugendlichen geraten, ist dennoch nicht die einzige Funktion der Indizierung. Von mindestens ebenso großer Bedeutung ist die Tatsache, dass durch die Indizierung bestimmter Inhalte gesellschaftliche Werte definiert und Mindeststandards gesetzt werden. In unserer heutigen pluralistischen Gesellschaft mit ihren divergierenden Normen und Werten müssen wir deutlich machen, welche Erscheinungen nicht wünschenswert sind und als entwicklungsstörend angesehen werden. Auch wenn wir durch eine Indizierung sicherlich nicht absolut verhindern können, dass Jugendliche Zugang zu den Medien erhalten, so ist es doch unsere Pflicht, durch die Indizierung bestimmter Inhalte deutliche Standards zu setzen, welche Erscheinungen wir nicht tolerieren können.

Auf diese Weise schaffen wir Orientierungspunkte für unsichere Erwachsene, die angesichts der Flut von Filmen, Computerspielen, Zeitschriften etc. mit ihren verschiedensten Inhalten, die z.T. massiv beworben werden, nicht mehr wissen, welche Medien sie ihren heranwachsenden Kindern überlassen sollen und wo Grenzen zu ziehen sind. Auch die Jugendlichen selber, die z.T. einem hohen Gruppendruck ausgesetzt sind, bestimmte Inhalte zu konsumieren, erfahren auf diese Weise, welche Inhalte als unerwünscht angesehen werden müssen. Dies bedeutet sicherlich zwar nicht automatisch, dass die Jugendlichen diese Medien dann auch meiden, doch ist die Indizierung zur Orientierung über Normen und Werte unserer Gesellschaft unerlässlich. Ferner können so zumindest extreme Erscheinungen aus der Öffentlichkeit zurückgedrängt werden.

So bedeutsam und unerlässlich diese Funktion auch ist, so stellt sie meiner Meinung nach als isolierte Maßnahme sicherlich nicht das probate Mittel dar, um die Aufgaben des Jugendschutzes angemessen umzusetzen. Der Schutz der Jugendlichen sollte nämlich aus pädagogisch-psychologischer Sicht vor allem auch über einen zweiten Weg erfolgen, nämlich über den Weg der Aufklärung und der Vermittlung von Medienkompetenz.

So bin ich der Ansicht – und diese Auffassung hat sich in den vergangenen Jahren mehr und mehr durchgesetzt - dass in unserer heutigen Gesellschaft Jugendschutz nicht darin bestehen kann, zu versuchen, sämtliche fragwürdigen Einflüsse vom Jugendlichen fernzuhalten (s.a. Gernert, 1985). Zum einen wird uns dies bei allen Bemühungen kaum gelingen, denn wie wir alle wissen, werden Jugendliche über verschiedenste Kanäle auch mit für sie ungeeigneten Materialien konfrontiert. Zum anderen haben die Heranwachsenden mit Erreichen der Volljährigkeit dann ganz legal Zugang zu sämtlichen medialen Angeboten. Eine Desorientierung durch diese Medien ist mit Sicherheit dann weniger wahrscheinlich, wenn die Jugendlichen gelernt haben, eigenständige Bewertungskriterien zu entwickeln und anzuwenden.

Lange Zeit wurde die Ansicht vertreten, Kinder und Jugendliche konsumieren die Mediendarstellungen passiv und seien ihnen relativ wehrlos ausgesetzt. Dagegen fasst man heutzutage die Medienrezeption von Kindern und Jugendlichen als aktives soziales Handeln auf (s. Burkert, 1980), denn auch Kinder und Jugendliche lernen relativ schnell, angesichts der Überproduktion im Medienbereich zu selektieren. Wir müssen also präventiv tätig werden und dem Jugendlichen Kenntnisse und Beurteilungskriterien vermitteln, so dass wir ihn befähigen, Inhalte eigenständig zu bewerten und Entscheidungen zu treffen (s.a. Gernert, 1985). Dies ist von besonderer Bedeutung, betrachten wir doch als zentrale Entwicklungsaufgabe des Jugendalters die Entwicklung eines eigenständigen Werte- und Normensystems. Jugendliche werden mit den verschiedensten Erscheinungen konfrontiert. Damit sich keine sozial-schädlichen Orientierungen ausbilden, müssen also zum einen sicherlich extreme Erscheinungen vom Jugendlichen ferngehalten werden, wie ich auch später noch ausführen werde. Zum anderen muss der Jugendliche aber eben auch daran heran geführt werden, sich mit gewissen Erscheinungen auseinander zu setzen und sie in Auseinandersetzung mit seinem persönlichen Werte- und Normensystem zu bewerten.

Ob wir eine Konfrontation der Jugendlichen mit fragwürdigen Materialien verhindern oder die kritische Auseinandersetzung damit fördern sollten – diese Frage ist besonders schwierig zu beantworten, wenn es um Gewalt und Pornographie geht. Ich möchte mich in meinen weiteren Ausführungen auf pornographische Darstellungen beziehen.

III. Pornographie

Der Begriff "Pornographie" ist allgemein bekannt, eine genaue Definition weitaus weniger. Er stammt vom griechischen Wort

"Porne" (= Hure) und wird in der gegenwärtigen Rechtssprechung durch eine Reihe von Kriterien bestimmt, wie z.B. Stimulierungstendenz, Anstandsverletzung, Isolierung der Sexualität, unrealistische Darstellung, Aufdringlichkeit und Degradierung des Menschen zum Objekt (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 1998). Dabei ändert sich diese Definition jedoch u.U. auch mit den gesellschaftlichen Konstellationen, so dass – wie bereits erwähnt - auch eine Indizierung stets vor dem aktuellen gesellschaftlichen Hintergrund gesehen werden muss.

Meine weiteren Ausführungen basieren auf der Definition der "weichen" Pornographie, die nach Knoll & Müller für den Jugendmedienschutz relevant ist und lautet:

1. *Wesensmerkmal der Pornographie ist die Schilderung vorrangig sexueller Handlungen unter einseitiger Betonung der primären Geschlechtsmerkmale, um beim Rezipienten einen Erregungszustand hervorzurufen. (...)*
2. *Pornographie ist ein Begriff des Strafbuches, er wird jedoch in der öffentlichen Diskussion synonym einhergehend verwandt für mediale Darstellungen, die aus der Sicht des jeweiligen Konsumenten das Ziel haben, ihn sexuell zu stimulieren. Pornographie im Sinn des Jugendmedienschutzes wird in ihrer Strafwürdigkeit durch den Wissenschafts- und Kunstvorbehalt eingeschränkt.*

(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 1998)

IV. Medienwirkungsforschung

Wird nun unter diesen Bedingungen eine Schrift oder ein Medium als pornographisch beurteilt, gilt sie als schwer jugendgefährdend und kann indiziert werden. Dahinter steckt die Annahme, dass pornographische ebenso wie gewaltbeladene Inhalte einen schädigenden Einfluss auf den Konsumenten haben. Die Medienwirkungsforschung geht dieser Annahme vor allem für die Auswirkungen von Gewaltdarstellungen nach, und wenn man diese Forschungstradition in einer Hauptaussage zusammenfassen kann, so ist es wohl diejenige, dass mit Sicherheit nicht von einem monokausalen Zusammenhang im Sinne "Konsum von Gewaltdarstellungen führt zu erhöhter Aggressivität" ausgegangen werden kann. Vielmehr muss man hier wie auch im Bereich der Pornographie von einem komplexen Bedingungsgefüge ausgehen; dafür, ob also der Konsum von pornographischen Filmen bspw. auch zu einem unangemessenen Sexualverhalten beim Jugendlichen führt, hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie dem familiären Hintergrund, dem Geschlecht und den gesellschaftlichen Strukturen.

Dabei soll keineswegs übersehen werden, dass gerade ein besonders hoher Konsum von pornographischen Darstellungen mit Sicherheit nicht förderlich für die Entwicklung des Jugendlichen sein dürfte, doch sollte klar sein, dass die aktuelle Verarbeitung immer vor einem komplexen Hintergrund erfolgt. Jugendliche, die nicht schon in ihrem engeren Umfeld schädigende Erfahrungen machen mussten und die gelernt haben, verschiedenste Erscheinungen anhand sinnvoller Kriterien eigenständig zu bewerten, werden auch durch die gelegentliche Konfrontation mit pornographischen Darstellungen nicht geschädigt.

Nicht verschweigen möchte ich jedoch Hinweise auf mögliche "Langzeitwirkungen" pornographischer Darstellungen, die besonders nach dem Konsum pornographischer und zugleich gewaltbeladener Inhalte auftreten können. So weist u.a. Ertel (1990) darauf hin, dass z.B. bei Darstellungen sexueller Aggression in pornographischen Filmen das Klischee verbreitet wird, Frauen wollen in Wirklichkeit sexuell überwältigt werden. Die Wirkungsforschung hat Hinweise für eine Beeinflussung sexueller Aggression durch derartige Darstellungen und eine mögliche negative Beeinflussung des Frauenbildes bei Männern erbracht. Weiterhin gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der vermehrte Konsum pornographischer Darstellungen signifikante Veränderungen von Einstellungen und Wertungen nach sich zieht, u.a. einen Anstieg in der Akzeptanz männlicher Dominanz und weiblicher Unterordnung im sexuellen und nonsexuellen Bereich. Diese Veränderungen treten bei bestimmten Risikogruppen von Männern nach massivem Pornographiekonsum auf.

Wie diese Hinweise zeigen, bergen Darstellungen, in denen pornographische und gewaltbeladene Inhalte kombiniert werden, ein besonderes Gefahrenpotential. Jugendliche müssen erst lernen, die Sexualität "zu bewältigen" (Crisand & Kiepe, 1989) und ihr eigenes Geschlechtsrollenverhalten in dieser Phase erst ausprobieren. Der vermehrte Konsum von Darstellungen, in denen Frauen mit sexueller Gewalt begegnet wird, kann in dieser Phase sicherlich dazu beitragen, dass ein derartiges schiefes Rollenbild übernommen wird. Selbstverständlich werden derartige Rollenbilder auch in unzweifelhaft jugendfreien Unterhaltungsmedien vermittelt. Es muss somit deutlich unterschieden werden zwischen ausschließlich pornographischen Darstellungen und solchen, die durch sexuelle Aggression gekennzeichnet sind. Letztere können als jugendgefährdend gelten, da sie durchaus sozial – ethisch desorientieren können.

V. Kinderpornographie

Eine weitere Sonderstellung nehmen solche Fälle ein, in denen Kinder die Objekte por-

nographischer Darstellungen sind. Fälle wie dieser schockieren immer wieder neu:

28jähriger gab Anleitung zu Miss-handlung und Mord. Mit dieser Schlagzeile berichtete DIE WELT im August über einen ganz besonders grausamen Fall von Kinder-Pornographie. Der junge Mann gab auf seiner Homepage die Anleitung für die Entführung, Vergewaltigung und Ermordung eines zehnjährigen Mädchens. Doch damit nicht genug, die Anleitung wurde darüber hinaus von mehreren Internetnutzern abgerufen, z.T. forderten sie detailliertere Informationen an.

Auch der Handel mit kinderpornographischen Videos blüht; die leider ungemindert große Nachfrage führt zur Herstellung immer neuer Produkte, die in einschlägigen Magazinen angepriesen werden:

...zwei kl. Mädchen spielen nackt miteinander, dann etwas Action mit einem Mann, neue Fotos privat und aus Magazinen. 120 Min. 595 DM...

...Sensation für Lolitafans, die neunjährige Claudia mit ihrem 38jährigen Freund in echter Action...

(Trube – Becker, 1993)

Da sich Hersteller, Vertreiber und Kunden natürlich sehr um Anonymität bemühen, ist sogar eine rein zahlenmäßige Erfassung schwierig; 1993 schätzt Elisabeth Trube – Becker die Zahl der "Collectors" von Kinderpornofilmen in Deutschland auf 30.000, die der Filmehändler auf 20. Manche Kinder werden regelrecht herumgereicht, wobei bereits der sexuelle Missbrauch von den Kindern als pornographisch erlebt wird, erst recht natürlich die tatsächliche Produktion pornographischer Aufnahmen. Die Täter machen sich die Verschwiegenheit der Opfer zunutze und setzen sie nicht selten durch die Fotos und Filme unter Druck. Wie wir wissen, ist der Täter in den wenigsten Fällen der unbekannte Fremde. Vielmehr geschehen die meisten Fälle von sexuellem Missbrauch durch Verwandte oder Bekannte, und auch für Kinderpornographie gilt, dass viele Fotos und Filme dadurch erstellt werden, dass Eltern ihre eigenen Kinder ablichten oder "zur Verfügung stellen". Die tatsächliche Zahl missbrauchter Kinder ist wegen der hohen Dunkelziffer schwer zu ermitteln, laut Polizeilicher Kriminalstatistik wurden im Jahr 1999 15.279 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern registriert. Der Besitz bzw. die Verschaffung von Kinderpornographie wurde in 1.869 Fällen erfasst. Gegen die Szene vorzugehen ist schwierig, Erfolge wie der bisher größte Schlag der deutschen Polizei gegen Kinderpornographie im Internet, bei dem im vergangenen Monat 20 Computer, mehrere tausend Disketten, hunderte Videos und CDs sowie Zeitschriften beschlagnahmt und Ermittlungsverfahren gegen mehrere Tatverdächtige eingeleitet werden konnten, lassen hoffen, von einer deutlichen Eindäm-

mung dieser kriminellen Szene sind wir aber leider nach wie vor weit entfernt.

Doch nicht nur diesen offensichtlichen Fällen von Pornographie darf unser Augenmerk gelten. Vielmehr erfüllen auch solche Darstellungen, in denen Kinder offensichtlich oder vermutlich posieren mussten, damit ihre Geschlechtsteile erkennbar sind, den Tatbestand der Kinderpornographie. Dies kann auch für FKK – Darstellungen gelten. Man kann vermuten – und auch Stöckel (1998) weist darauf hin – dass derartige Abbildungen aus Urlaubskatalogen und Naturisten – Zeitschriften von Pädophilen zur sexuellen Stimulation genutzt werden, wenn sie Aktfotos, Bilder und Filme entsprechenden Inhalts nicht beschaffen können. Broschat (1999) führt hierzu aus, dass bei "normalen" FKK – Darstellungen Geschlechtsorgane sichtbar werden, ohne dass sie wesentliches Thema der Darstellung sind. Hier sind die Inhalte nicht pornographisch zu nennen. Anders ist es jedoch, wenn die Kinder dazu bestimmt werden, zu posieren, um ihre Geschlechtsteile in den Vordergrund zu rücken. Es liegt nahe, dass sich derartige Aufnahmen vermutlich an Pädophile richten, die Verbreitung derartiger Produkte muss verhindert werden.

Auch Berichte in den Medien über Kinder- und Jugendpornographie sowie Kinder- und Jugendprostitution können sich bisweilen nicht dem Verdacht entziehen, durch ihre Betonung pornographischer Details über die reine Berichterstattung hinauszugehen und unter dem Deckmantel der Information selbst Pornographie zu verbreiten (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 1998).

All diese Fälle bedürfen unserer besonderen Aufmerksamkeit, und ist eine Darstellung als kinderpornographisch erkennbar, so wird sie im Vorhinein, also ohne konkrete Listenaufnahme indiziert, da sie in die Kategorie "Harte" Pornographie fällt, deren Tatbestand das StGB § 184, Absatz 3 definiert. Es handelt sich um

Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben.

Dass der Jugendschutz hier unbedingt eingreifen muss, ist im Sinne der Kinder, die benutzt werden, um derartige Filme zu erstellen, unerlässlich. Ohne hier detailliert auf die Folgen des Missbrauchs eingehen zu können, muss doch bemerkt werden, dass die Kinder unter Gefühlen der Ohnmacht, Verwirrung, Scham und Schuld leiden; letztere führen oftmals dazu, dass Mädchen psychosomatische Erkrankungen, Depressionen oder Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Jungen fallen oft durch gewalttätige Aggressionen auf und nähern sich Mädchen sexuell in brutaler Weise, schon um zu zeigen, nicht homosexuell zu sein (Trube – Becker, 1993).

Doch neben den Schicksalen der Opfer

und dem strafrechtlichen Aspekt sind diese Darstellungen jugendgefährdend, da sie sicherlich geeignet sind, um Jugendliche sozial – ethisch zu desorientieren. Wie bereits erwähnt entwickeln die Heranwachsenden in dieser Phase erst ihre Einstellungen zur Sexualität. Die Ansicht, Kinder seien sexuelle Wesen und genießen u.U. sogar den sexuellen Kontakt, wie es Pädophile ja immer wieder behaupten (s.a. Stöckel, 1998), darf dabei nicht verbreitet werden, entsprechende Darstellungen sind zu indizieren.

VI. Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz zum Umgang mit Pornographie

Es gilt also, die Heranwachsenden einen selbstverantwortlichen und bewussten Umgang mit den Medien zu lehren, statt zu versuchen, jegliche fragwürdigen Inhalte zu zensurieren. Dieser Aufgabe müssen sich sowohl die Eltern, als auch Lehrer und andere in der Jugendarbeit tätige Personen stellen, und auch von staatlicher Seite müssen entsprechende Angebote gemacht werden. So hat z.B. das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend 1999 das Aktionsprogramm "Stärkung der Medienkompetenz" in den Kinder- und Jugendplan aufgenommen (Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend [online], 20.10.2000).

In Anlehnung an Gernert (1985) müssen wir Informationen vermitteln über Literatur und Kunst, Sozialverhalten einschließlich Sexualität, wir müssen Lebenssinn und Werte, für die sich Initiative und Engagement lohnen, aufzeigen und wir müssen Kenntnisse über Erscheinungsformen und Hintergründe der Pornographie vermitteln.

Wie können wir diese Aufgaben in der Praxis umsetzen?

Zunächst ist die Information der Eltern unerlässlich. Für viele Eltern handelt es sich bei der Pornographie um ein Tabuthema ihren heranwachsenden Kindern gegenüber und so wird die Chance verpasst, bereits im Elternhaus entsprechende Informationen zu vermitteln. Die Eltern benötigen Unterstützung und Information von außen, um eine sinnvolle Aufklärungsarbeit zu leisten, die auch bei den Jugendlichen ankommt. Ähnliches gilt für Lehrer, die im Rahmen von Projekttagen und Unterrichtsprojekten eine selbständige Auseinandersetzung der Jugendlichen mit dem Thema fördern und Informationen vermitteln können. Schließlich sollten auch in Jugendtreffs und –vereinen entsprechende Angebote gemacht werden.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten:

Kinder und Jugendliche sind vor Darstellungen zu schützen, die ihren sozial-ethischen Reifungsprozess stören können. Um einer möglichen Gefährdung der Ju-

gend durch fragwürdige pornographische Darstellungen zu begegnen, sollte aber nicht unbedingt und in jedem Fall ausschließlich der Weg der Zensur gewählt werden. Zwar ist es eine unbestreitbar wichtige und unverzichtbare Funktion der Zensur, gesellschaftliche Werte zu definieren und Mindeststandards zu setzen sowie unsicheren Erwachsenen und Jugendlichen Leitlinien zu geben, doch zum Schutze der Jugend muss ein öffentliches Bewusstsein geschaffen werden, welches die Heranwachsenden zu einem verantwortungsvollen Umgang mit derartigen Materialien befähigt und zu einer sachlichen Aufklärungsarbeit führt. Diese Aufklärungsarbeit soll die Heranwachsenden dazu befähigen, sich kritisch mit den verschiedensten Erscheinungen auseinander zu setzen. Diese Sicht findet aber ihre Grenzen, sobald wir uns mit sexuell – aggressiven und kinderpornographischen Darstellungen konfrontiert sehen; diese können die sozial – ethische Orientierung der Jugendlichen negativ beeinflussen und wir sind gefordert, die Herstellung und Verbreitung derartiger Bilder und Filme zu verhindern.

VII. Literatur

- Broschat, G. (1999). Einfache und qualifizierte Pornographie. Abgrenzungskriterien. *JMS – Report – Oktober 5 / 1999*.
- Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend. "Schwerpunkte Politikfelder Medienkompetenz": [no date], [online]. Available: <http://www.bmfsfj.de/> [20.10.2000]
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg., 1998). *Jugendliche Medienwelt. Sexualität und Pornographie*. Eine Expertise im Auftrag der BzGA von Joachim H. Knoll und Andreas Müller. Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung Bd. 10. Köln.
- Burkert, H. (1980). Leben wie im Kino. In: *Westermanns Pädagogische Beiträge*, 32 (6), 218ff.
- Crisand, E. & Kiepe, K. (1989). *Psychologie der Jugendzeit*. Heidelberg.
- DIE WELT, 05.08.2000, S. 37 von Ira von Mellenthin & Diethart Goos: "Schockierender Fall von Kinderpornografie im Internet"
- Ertel, H. (1990). *Erotika und Pornographie. Repräsentative Befragung und psychophysiologische Langzeitstudie zu Konsum und Wirkung*. München.
- Gernert, W. (1985). *Jugendschutz und Erziehung zur Mündigkeit. Zur Theorie und Praxis eines sozialpädagogischen Aufgabenfeldes*. Frankfurt / M., Berlin, München.
- Jugendschutz.net [no date], [online]. Available: <http://www.jugendschutz.net/> [20.10.2000]
- Selg, H. (1986). *Pornographie: psychologische Beiträge zur Wirkungsforschung*. Bern.
- Stöckel, M. (1998). *Pädophilie: Befreiung oder sexuelle Ausbeutung von Kindern. Fakten, Mythen, Theorien*. Frankfurt / M., New York.
- Trube – Becker, E. (1993). Kinderpornographie. Eine Form der sexuellen Mißhandlung. *Sexualmedizin*, 22, 211 – 215.
- Onlinequelle ohne Autor:
 "Die Hedy Lamarr – Story" [no date], [online]. Available: http://www.hedylamarr.at/f_story.html [20.10.2000]